

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/09 S

L 20 B 46/09 SO ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 SO 48/09 ER (SG Münster)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Münster,
Hafenstraße 8, 48127 Münster,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Arbeitsgemeinschaft Münster,
Ludgeriplatz 4 - 6, 48143 Münster.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21.9.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter D r. K o l o c z e k
und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17.6.2009 - L 20 B 46/09 SO ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit Telefax vom 25.7.2009 Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 17.6.2009 eingelegt. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Beschwerde gegen die Entscheidung des Sozialgerichts Münster, in der der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden war, als unbegründet zurückgewiesen. Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht anfechtbar.
- 2 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

